



A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Bewilligung

Jeder Plakataushang ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen werden durch den Wehrvorstand der Gemeinde Rümlang erteilt.

Art. 2

Plakataushang auf öffentlichen Grund resp. An Gemeindeständen

¹Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate von Vereinen und kulturellen Institutionen für Anlässe in Rümlang nur auf den vom Wehrvorstand festgelegten Plakattafelständen (siehe Plan) angebracht werden. Das Anschlagen und Entfernen der Plakate erfolgt nur durch den Anschläger der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG).

²Die Gemeinde ist befugt, einzelne Plakattafelstände für Einladungen zu Urnenabstimmungen, Gemeindeversammlungen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen zu benützen.

Art. 3

Plakataushang auf privatem Grund

Plakataushang auf privatem Grund bedürfen der Bewilligung des Grundeigentümers bzw. der Verwaltung.

Art. 4

Plakatgrösse und Beschaffenheit

Weltformat: 90 x 128 cm, oder

1/4 Weltformat: 45 x 64 cm

Die Plakate auf öffentlichem Grund dürfen keine grellen und reflektierenden Farben und keine Alkohol- und Nikotinreklamen aufweisen. Ebenso sind parteipolitische Werbungen untersagt. Die Aufzeichnungen müssen wasserfest sein.

B TERMINE

Art. 5

Reservation der Plakatstände

¹Die Reservation für den Plakataushang ist so früh als möglich auf dem Polizeisekretariat anzumelden (Verlangen des Gesuchsformulares).

Bewilligung zum Plakataushang

²Die Plakate sind mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung auf dem Polizeisekretariat abzugeben. Der Aushang erfolgt jeweils während 14 Tagen vor dem Anlass.

Rümlang, 28. Mai 1991

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident i.V.:

Der Schreiber:

Dr. W. Beeler

A. Frauenfelder